



Projektkonsortium
Local Energy Communities – Steyr
Projektleitung: DI Dr. Thomas Nacht

Tel. +43 664 88 50 03 36
Mail. thomas.nacht@4wardenergy.at

Bundesministerium

Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2
Postfach 201
1000 Wien

Stellungnahme zum 5. Teil des Entwurfs des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG vom 16.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Konsortium des Forschungsprojektes „Entwicklung & Erprobung von Finanzierungs- und Geschäftsmodellen einer Local Energy Community in der Stadtgemeinde Steyr“, Kurztitel: LEC Steyr, FFG-Projekt Nummer 872095 bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme am Gesetzesentwurf zum Erneuerbaren Ausbau Gesetz. Dieses Projekt wird aus Mitteln des Klima- und Energiefonds gefördert und im Rahmen des Programms „Smart Cities Demo“ durchgeführt.

In dieser Stellungnahme möchten wir uns ausschließlich auf den Bereich der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften beziehen. Als Umsetzer mehrerer Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaften in einem geförderten F&E-Projekt möchten wir mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zur Verständlichkeit des Gesetzestextes und zur Schaffung einer Grundlage für eine bestmögliche Akzeptanz und Anwendung des Modells der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften in Österreich leisten.

Situationsbeschreibung / Ausgangslage

Entsprechend der Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen haben die Mitgliedstaaten Normen für Bürgerinnen und Bürger zur Beteiligung an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu erlassen, um einen Beitrag zur Energiewende leisten zu können. Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 36 der EU-Richtlinie 2018/2001 bis 30. Juni 2021 Zeit die



Bestimmungen über Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu transformieren.

Das Ziel des Projektes LEC Steyr ist nun die Entwicklung eines Konzeptes für den erstmaligen Demonstrationsbetrieb einer Local Energy Community in der Industriestadt Steyr und die Entwicklung & Erprobung von Finanzierungs- und Geschäftsmodellen einer Local Energy Community.

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Wir empfehlen im Gesetzestext zwischen dem Begriff der **Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft** als Gemeinschaft der Mitglieder und dem Begriff der **Rechtsperson der Energie-Erneuerbaren-Gemeinschaft** zu unterscheiden. Damit soll sichergestellt werden, dass es zu keinen Verwechslungen kommt.

Zu Z 13 (§ 5 Abs. 1) und § 74 Abs.1:

Wir ersuchen klarzustellen, ob die in Z13 (§5 Abs. 1) genannten Möglichkeiten das einzige Betätigungsfeld der Rechtsperson der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft sind, bzw. ob jede Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft eine eigenständige Rechtsperson sein muss, die ausschließlich den Tätigkeiten gemäß Z13 (§5 Abs. 1) nachkommt.

Außerdem ersuchen wir, dass die Rechtsperson der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften die Möglichkeit für den Kauf von innergemeinschaftlich erzeugtem erneuerbaren Strom geboten wird. Nur so ist es möglich, dass die Betreiber von Erzeugungsanlagen, solange es sich dabei nicht um die Rechtsperson der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft selbst handelt, **eine angemessene wirtschaftliche Vergeltung für den an die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft abgetretenen Überschuss** erhalten. Wird die Möglichkeit des Kaufs innergemeinschaftlich erzeugter erneuerbarer Energie durch die Rechtsperson der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft nicht geboten, müssen andere Vertragskonstrukte zwischen dem Eigentümer der Erzeugungsanlagen und der Rechtsperson der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft entwickelt werden, was als zusätzliches Hemmnis für die breite Umsetzung der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften gesehen werden kann.

Weiters regen die Mitglieder des Konsortium LEC Steyr dazu an, gesetzlich klarzustellen, dass die Mitglieder der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft und die Rechtsperson der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft **nicht selbst ZIVILRECHTLICHE Eigentümer** der Anlage sein müssen, sondern dass die Erzeugungsanlagen auch in anderer geeigneter Weise wirtschaftlich verfügbar gemacht werden können.



5. Teil Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Zu § 74 Abs. 1: Wir ersuchen um **Klarstellung des Begriffs Aggregierung**, bzw. um Aufnahme des Begriffs in den 1. Teil Allgemeine Bestimmungen. Weiters ersuchen wir um eine Klarstellung, welche Tätigkeiten in die Zuständigkeit des Aggregators fallen.

Wir ersuchen um Klarstellung wie mit gemeinschaftlich genutzten Erzeugungsanlagen gemäß EIWOG §16a im Kontext der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften umzugehen ist. Hier ist auf die Notwendigkeit einer zweistufigen Abrechnung beim Netzbetreiber zu achten.

Zu § 74 Abs. 2: Wir ersuchen um Klarstellung wie der **Begriff Privatunternehmen** zu verstehen ist. Wir regen an klarzustellen, dass dabei die Nutzung privatwirtschaftlicher Rechtsformen wie Verein GmbH, Genossenschaft oder AG gemeint ist und dass die Beteiligung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden unschädlich ist.

Weiters ist bitte zu klären wie in diesem Kontext mit verbundenen Unternehmen und anderen Unternehmen, an denen eine Holding beteiligt ist, umzugehen ist.

Entsprechend § 74 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes ist die Teilnahme an einer EEG freiwillig und offen. Die Möglichkeit, dass jeder Interessent im Nahebereich einer Energiegemeinschaft die Möglichkeit hat an dieser teilzunehmen („offen“), birgt für bestehende Mitglieder ein Risiko in der Dimensionierung der Erzeugungsanlagen. Wir regen einerseits eine präzise Begriffsdefinition des Begriffes „offen“ und „freiwillig“ an und weiters, dass die Kündigung der Teilnahme an einer Energiegemeinschaft mit im Geschäftsverkehr üblichen Fristen belegt werden kann.

Wir bitten um Klärung, on die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit im unionsrechtlichen Sinne zu verstehen ist, womit die eingesetzten Ressourcen ausschlaggebend sind.

Zu § 75 Abs. 2:

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Entwurf sich an dieser Stelle selbst widerspricht:

„Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften können unter Beachtung der geltenden Voraussetzungen nach den Bestimmungen des 2. Hauptstücks des 2. Teils gefördert werden.“

Hier wird impliziert, dass die Möglichkeit zur Förderung besteht.

„Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat für jede von ihr betriebene Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, gegebenenfalls samt Stromspeicher, jeweils einen Antrag gemäß § 54 in Verbindung mit § 55, § 56 oder § 57 einzubringen.“

Hier ist eine Verpflichtung für jede Anlage einen Antrag zu stellen gegeben.

Wir empfehlen den Text wie folgt anzupassen:



„Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat für jede von ihr betriebene Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, gegebenenfalls samt Stromspeicher, für die um eine Förderung angesucht wird, jeweils einen Antrag gemäß § 54 in Verbindung mit § 55, § 56 oder § 57 einzubringen.“

Zu §76 Abs. 1:

Das Konsortium von LEC Steyr möchte darauf hinweisen, dass es hier einer Erläuterung bzw. der Vorgabe für einen standardisierten Prozess bedarf. Eine derart freie Formulierung macht es nicht möglich, den Aufwand für entweder den Netzbetreiber oder die potenziellen Mitglieder einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft abzuschätzen.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass die europäischen und nationalen Vorgaben hinsichtlich des Themas Datenschutz zu beachten sind, was die Notwendigkeit der Definition eines standardisierten Prozesses weiter untermauert.

Zu §76 Abs. 2:

Wir ersuchen dringend um Klarstellung, ob bei einer Änderung (Zu- oder Abgang) eines oder mehrerer Mitglieder eine Änderung des Gründungsdokumentes notwendig ist, oder ob die Mitteilung an den Netzbetreiber formlos erfolgen kann. Es ist zu berücksichtigen, dass durch die Regelung bezüglich der Gestaltung einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (§ 74 Abs.1) eine eigene Rechtsperson gegründet werden muss. Je nach Art der Rechtsperson können Änderungen des Gründungsdokumentes einen Notariatsakt vorsehen, was mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre.

Das Konsortium von LEC Steyr empfiehlt daher, dass eine Änderung der Mitgliederstruktur bzw. eine Änderung des Verteilschlüssels dem Netzbetreiber auch formlos übermittelt werden kann.

Zu §76 Abs. 2 Z. 3:

Wir bitten um Erläuterung was unter dem ideellen Anteil an Erzeugungsanlagen zu verstehen ist, besonders im Kontext von Anlagen im Eigentum von Gemeinschaftsmitgliedern.

Zu §76 Abs. 2 Z. 4:

Wir bitten um eine nähere Erläuterung bzw. Klarstellung zum Begleittext zum EAG. Laut Gesetzeserläuterungen ist §74 Abs.1 so zu verstehen:

„Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlagen liegt – mit Ausnahme des Eigenverbrauchs von Mitgliedern, die eine Erzeugungsanlage einbringen – bei der Gemeinschaft“

Für §76 Abs 2. wurde die folgende Erläuterung verfasst:



„Gemäß Z 4 ist im Gründungsdokument zu regeln, wie mit der Überschussenergie zu verfahren ist: Analog zu § 16a Abs. 5 EIWOG 2010 kann die Gemeinschaft mit einem Stromhändler einen Abnahmevertrag für die nicht verbrauchte Überschussenergie abschließen, alternativ kann diese den einzelnen Mitgliedern entsprechend ihrem ideellen Anteil zugeordnet werden.“

Wir bitten hierbei um eine nähere Erläuterung hinsichtlich des Ablaufs der Abnahme von innerhalb der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft nicht verbrauchten Strommengen. Die Erklärung zu §74 Abs. 1 sagt eindeutig, dass die Rechtsperson der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft über die Anlage und damit auch über die Überschüsse verfügen darf, in der Erklärung zu §76 Abs. 2 wird erwähnt, dass dieser wieder auf die Mitglieder verteilt werden kann.

Zu §77 Abs. 2:

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Modelle der statischen und dynamischen Verteilschlüssel gemäß EIWOG §16a sehr klare Nachteile für den Ansatz der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften aufweisen können. Das ist besonders dann der Fall, wenn Erneuerbare-Energie-Energiegemeinschaften eine hinsichtlich des Verbrauchs sehr inhomogene Mitgliederstruktur aufweisen.

Statischer Verteilschlüssel: Ein im Sinne der Überschussminimierung sinnvoller Verteilschlüssel verlangt ein sehr umfassendes Verständnis des Verbrauchsverhaltens der einzelnen Gemeinschaftsmitglieder, was mit einem erheblichen Mehraufwand für die Gründung der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft einhergeht. Weiters steigt auch der Mehraufwand für den Zutritt neuer Mitglieder bzw. wenn bestehende Mitglieder aus der Gemeinschaft austreten möchten. Jede Änderung der Mitgliederstruktur bedarf einer Neubewertung des Verteilschlüssels.

Dynamischer Verteilschlüssel: Durch den heterogenen Charakter der Mitgliederstruktur hinsichtlich des Verbrauches und Verbrauchsverhaltens werden bei Anwendung des dynamischen Verteilschlüssels Mitglieder mit geringem Verbrauch (bspw. Haushalte) deutlich weniger erneuerbare Energie zugewiesen bekommen als beispielsweise Mitglieder mit einem hohen Verbrauch (Gemeindebetriebe, Gewerbe, etc.). Das kann so weit führen, dass die Mitgliedschaft für kleine Verbraucher je nach Kosten, die durch die Mitgliedschaft entstehen, in einem wirtschaftlichen Nachteil resultiert.

Das Konsortium von LEC Steyr empfiehlt daher die Aufnahme eines gemischten Verteilverfahrens, das aus einem statischen Anteil und einem dynamischen Anteil besteht, in das EAG. Die Verteilung der innergemeinschaftlich verfügbaren Energiemengen erfolgt in zwei Schritten. Erst wird die Energie statisch laut festgelegtem Schlüssel verteilt, der sicherstellt, dass jedes Mitglied einen gewissen Anteil der innergemeinschaftlich verfügbaren Energie



bekommt. Die nach Anwendung des statischen Verfahrens verbleibenden Energiemengen werden nach dem dynamischen Verfahren auf die Mitglieder verteilt.

Generelle Anmerkung:

Es wird angeregt die umsatzsteuerlichen Folgen, die sich aus der Umsetzung des Gesetzes in der vorgeschlagenen Form ergeben würden, mit dem BMF abzustimmen.

Gerne steht Ihnen das Projektteam für mündliche Erläuterungen (etwa in Form einer Telefon- oder Videokonferenz) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

DI Dr. techn. Thomas Nacht
4ward Energy Research GmbH
Projektleitung

KommR Mag. Walter Ortner
Forschungs- und Ausbildungszentrum für Arbeit
und Technik - FAZAT

DI Reinhold Richtsfeld
Clean Capital erneuerbare Energien GmbH

H.Prof. Univ.Doz. Mag. Dr. Reinhard Schwarz
Schwarz Kallinger Zwettler
Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH

DI Sebastian Lassacher
Dipl. Ing. Sebastian Lassacher (EPU)